

10/SN-91/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2451

Bregenz, am 9.10.1984

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

50 Datum: 17. OKT. 1984 Verteilt 1984 -10- 17 Frummer St. Bauer	GESETZ GE/19 84
---	--------------------

Betrifft: Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6.7.1984, GZ. 01200/51-Pr.A2/84

Zum übermittelten Entwurf eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Bestimmungen des Entwurfes sind weitgehend den entsprechenden Regelungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, nachgebildet. Es wird daher grundsätzlich auf die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 15.11.1983, PrsG-2450, zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes verwiesen.
2. In Ergänzung dazu ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 46:

Die Umstellung in der Berechnung der Werteinheiten auf drei Dezimalstellen erforderte einen technischen und kostenmäßigen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu der damit erzielbaren größeren Genauigkeit in der Berechnung stünde. Es wird daher vorgeschlagen, die Berechnung auf zwei Dezimalstellen zu belassen.

Zu § 116:

Diese Bestimmung entspricht dem § 113 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, der auf dem Kompetenztatbestand "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. beruht. Dem Bund steht jedoch nur bei den allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, nicht aber bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen eine Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzregelungen im Bereich der äußeren Organisation zu. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen fallen die Angelegenheiten der äußeren Organisation zur Gänze in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 14a Abs. 1 B.-VG. Der § 116 des Entwurfes enthält eine dem Bereich der äußeren Organisation zuzurechnende Grundsatzregelung für land- und forstwirtschaftliche Schulen und ist daher nach ho. Ansicht verfassungswidrig.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

